

Ökonomische Neuigkeiten und Verhandlungen.

Herausgegeben

von

Christian Carl André.

N^o. 59.

1828.

195. Politische Ökonomie. Landwirthschaftliche Statistik.

Württemberg. Schäferweiden. Verhandlungen darüber in der jüngsten Ständeversammlung im März 1828.

Das Correspondenzblatt des Württembergischen Landwirthschaftlichen Vereins hat uns zuerst mit den Gebrechen des dortigen Schäferweidens, und besonders auch damit bekannt gemacht, welche Hindernisse die bestehenden Weidrechte dem Fortschreiten der Landwirthschaft in den Weg legen.

Im Märzheft 1823, S. 180 erfahren wir zuerst, daß sich die Regierung mit einer Revision der über Schafzucht bestehenden Gesetze beschäftigte. Dieß besog einen Ungenannten, von S. 181—189 Vorschläge zur Verbesserung des Schäferweidens mitzutheilen.

Im Jännerheft 1824 seht uns der ihige Württembergische Finanzminister, Freiherr von Arnshöfeler, das Eigenthümliche der Württembergischen Schäfererei-Gerechtfame, und zwar 1. des Uebertriebs, 2. der gemischten Schäferereien, 3. des Landgefährts aneinander. Der Verfasser erklärt sich für Abschaffung der Uebertriebs-Schäferereien, nimmt aber die Berechtigungen der gemischten in Schutz und behauptet, diese können durch ein Gesetz nicht abgelöst werden.

Hiergegen tritt ein Ungenannter im April (S. 255 bis 273) auf und zeigt das große Bedürfnis eines Gesetzes, welches die Ablösbarkeit aller Weide-Servituten möglichst erleichtere.

Als Gegner des Verf. tritt Herr von Arnshöfeler im März 1825 (S. 161—174) auf. Endlich Defon. Neuigk. Nr. 59, 1828.

folgt eine ausführliche Replik des Ungenannten im November 1826 (S. 269—311), nachdem zuvor im September 1826 (S. 140—143) die Weide-Verhältnisse mit als eins der Haupthindernisse des Aufblühens der Landwirthschaft nicht nur in Württemberg, sondern in mehreren Staaten Teutschlands aufgeführt worden waren. Von da an ruhten die schriftstellerischen Verhandlungen bis März des laufenden Jahrs, wo der Gegenstand in der Stände-Versammlung zur Sprache kam.

Der Entwurf zu einem Gesetz über das Schäferweiden war von der Regierung den Ständen schon auf dem Landtage 1824 mitgetheilt worden. Sie bezweckte durch dasselbe, das Schäferweiden in den verschiedenen Landestheilen auf eine gleichförmige, der natürlichen Freiheit aller landwirthschaftlichen Gewerbe möglichst entsprechende Weise zu ordnen, und die rechtlichen Verhältnisse der Schafweide zum Feldbau auf eine dem gegenwärtigen Kulturstand angemessene Weise festzusetzen. Das Gesetz geht in dieser Beziehung von folgenden drei Grundsätzen aus:

1. Der Feldbau darf auf keinerlei Weise durch den Weidegang beschränkt werden.

2. Wo der Feldbau dazu Raum übrig läßt, muß von dem dazu Berechtigten der Weidegang ungehindert ausgeübt werden dürfen.

3. Jedem Grundeigenthümer, der fähig ist, auf seinem Eigenthume den Weidegang selbst auszuüben, muß die Möglichkeit gegeben werden, sich das Weiderecht auf rechtlichem Wege zu erwerben.

Den 3. März 1828 sollte nun zur Verathung

über das Gesetz selbst geschritten werden. Ehe diese begam, hielt Freiherr von Dv folgenden Vortrag:

Kulturfreiheit unter dem Schutze des Königs und der Gesehe, — ist auch mein Motto; — es ist der Wahlspruch, den gewiß jeder Freund der Kultur, — jeder Freund einer gesetzmäßigen Freiheit in seinem Herzen trägt!

Von diesem Wahlspruche ausgegangen, muß auch ich den, schon von dem Ständischen Ausschusse festgestellten, von Ihrer Commission in Ihrem Berichte wieder aufgenommenen (so eben bemerkten drei) Grundsätzen huldigen, um so mehr huldigen, als wir die Ausübung derselben in unserm Vaterlande bereits verwirklicht sehen. Denn

ad 1) Jedermann behaut sein Feld wie er will, ohne durch den Weidegang weiter beschränkt zu werden, als das uns zur Berathung vorgelegte Gesetz zur Ausübung des Weidegangs selbst für nöthig erachtet;

ad 2) zweifelt Niemand daran, daß da, wo der Feldbau Raum übrig läßt, der Weidegang von dem dazu Berechtigten ungehindert ausgeübt werden dürfe;

ad 3) ist die rechtliche Möglichkeit Jedem gegeben, das Weiderecht auf rechtlichem Wege, das heißt, auf dem Wege des Vertrages, sey es des Kaufes oder der durch gütliche Uebereinkunft herbeigeführten Ablösung, sich zu erwerben.

Hiezu bedarf es aber wahrhaft nicht eines besondern Gesetzes, dazu bedarf es bloß dessen, daß das bereits rechtlich Bestehende unter dem Schutze des Königs und der Gesehe gehandhabt werde.

Der veraltete Zustand des Schäferwesens überhaupt, das überall beengende Junsfswesen desselben, nur in einem Theile des Königreichs eingeführt, in dem bei weitem größten Theile des Landes aber unbekannt, ferner das sogenannte Landgesähr, der Finanzkammer unbedeutenden Ertrag gewährend, während es Klagen und Anordnungen aller Art herbeiführte, waren es, welche die Regierung veranlaßten, zu einer Zeit auf ein Schäfergesetz anzutragen, wo das Junsfswesen noch in seinem ganzen Esse bestand.

Andere Veranlassungen hierzu scheint sie nicht gehabt zu haben, da sie weder von der Kammer, noch sonst von irgend Jemand, meines Wissens, hiezu aufgefordert worden ist.

Bestimmungen, in die Privatrechte eingreifend, welche so lange des verfassungsmäßigen Schutzes genießen müssen, als nicht die höchste und unabwendbarste Noth, um das Vaterland vom gewissen Untergange zu retten, ein anderes gebet, Bestimmungen solcher Art in ein Schäfergesetz aufnehmen zu wollen, liegt zwar nicht außer unserer Macht und Gewalt, aber außer unserm rechtlichen Bereiche; und jeder Versuch, auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhende Institutionen unsicher und schwankenend zu machen, sie sogar aufzuheben, auf's Wenigste einseitige Zwangsrechte einzutreten lassen zu wollen, wäre eine politische Sünde, die früher oder später sich selbst bestrafen würde.

Was nun das Junsfswesen der Schäferie betrifft, so ist dasselbe durch die neuesten Bestimmungen über das Junsfswesen aufgehoben, bedarf also keiner eigenen gesetzlichen Bestimmungen mehr.

Das Landgesähr und dessen Ertrag ist finanzieller Art, und dürfte aus diesem Grunde schon dem künftigen Landtage, welcher das Budget zu berathen hat, vorzubehalten, übrigens an der Geneigtheit der Kammer, auf dasselbe im Namen des Staates zu verzichten, durchaus nicht zu zweifeln seyn.

Die Errichtung neuer Schäfereien, wo keine Privatrechte gefährdet oder gekränkt werden, bedarf keiner Bewilligung der Staatsbehörde, also auch keines besondern Artikels im Gesetze.

Ueber die Ziehbwege, die Schafzahl, welche auf den verschiedenen Marungen gewelbet werden dürfe, über die verschiedenen Jahreszeiten, in welchen die Weiden für geschlossen oder offen erklärt werden, darüber haben wir in jedem Orte schon unsere gesetzlichen, geschriebenen oder ungeschriebenen Bestimmungen.

Auch sind in dieser Hinsicht die Lokalitäten, das Klima u. s. w. zu verschieden, als daß sich durch ein Gesetz im Allgemeinen und nach einerlei Zuschnitt etwas bestimmen ließe.

Was endlich die Schafhaltung, Schäfer-Dienstbuch, Schaf- und Pfrschmeister und dergleichen betrifft: so sind dieses Gegenstände polizeilicher Anordnungen, welche die Gesetzgebung im engerm Sinne, d. h. die ständische Gesetzgebung wenigstens, nicht berühren.

Sch sehe daher, seit die Junsfverhältnisse durch

ein eigenes Gesetz gereinigt sind, durchaus keine, weder durch das Recht, noch durch die Billigkeit, noch durch staatswirthschaftliche Gründe herbeigeführte Nothwendigkeit ein, ein eigenes Schäfergesetz zu beraten, und trage daher darauf an:

Die hohe Kammer möge der Regierung für Ihre geneigte Fürsorge: durch ein Schäfergesetz dem bisherigen, und zwar nur zum Theil bestehenden Zustand ein Ende zu machen, danken, dabei aber zugleich erklären, daß durch die neuesten Bestimmungen über das Junktswesen diesem Uebelstande abgeholfen sey, die übrigen im vorgeschlagenen Schäfergesetze vorkommenden Bestimmungen aber theils dem Gebiete der Verordnungen und polizeilichen Anordnungen angehören, theils zu sehr in die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger eingreifen, als daß die hohe Versammlung es für zweckmäßig oder auch nur rüthlich erachten könnte, hierüber eine besondere Gesetzgebung provociren oder aber in die vorgeschlagene eingehen zu wollen.

Eshe zu dem nächstfolgenden Artikel übergegangen wird, erbittet sich Hr. v. Hornstein das Wort. Er äußert sich in ausführlichem Vortrage gegen die in der vorigen Sitzung angenommenen zwei ersten Artikel des Gesetzes, besonders aber richtet er seine Ausführung gegen die in dem zweiten Artikel enthaltenen Bestimmungen über das Verhältniß des Feldbaues zu der Schafweide. Seine Ansicht geht im Wesentlichen dahin, daß in den gedachten Bestimmungen eine indirecte Aufhebung des Schafweiderechts enthalten; daß dabei auf irgend einen Besitzstand keine Rücksicht genommen sey, und daß besonders diese Bestimmungen mit der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung im Widerspruch stehen, nach welcher die Freiheit des Eigenthums beachtet werden müsse, das Erkenntniß über die Nothwendigkeit einer Modification aber nur dem Kön. Geheimen Rath, nicht den Ständen zustehe u. s. w. Er stellt den Antrag, den Art. 2 ganz wegzulassen. Mehrere Stimmen erheben sich gegen diese Ansicht des Hrn. v. Hornstein, indem sie behaupten, daß mit Beglaffung der in Art. 2 enthaltenen Bestimmungen das Gesetz seine ganze Basis verlieren würde; daß überdies kein Unrecht begangen werde, weil durch die nachfol-

genden Bestimmungen für die etwa auf privatrechtlichen Titeln beruhenden besonderen Rechte die Entschädigung ausdrücklich vorbehalten sey, und daß endlich die angeführte Bestimmung des §. 30 der Verfassung von dem Antragsteller völlig unrichtig angewendet sey u. s. w.

Nachdem der Antrag des Hrn. v. Hornstein von den Abg. Hrn. v. Syetz und v. Dow, von letzterem unter Berufung auf seinen allgemeinen Antrag auf Ablehnung des ganzen Gesetzes, unterstützt worden, so wird die Frage zur Abstimmung gebracht: ob der Beschluß wegen Annahme des Art. 2 wieder aufgehoben werden soll? Durch Stimmen-Mehrzahl von 72 gegen 5 wird jedoch diese Frage verneinend entschieden.

In der fortgesetzten Berathung werden nun nach vielen Debatten hauptsächlich folgende weitere Bestimmungen des Gesetzes angenommen:

1. Sobald die Getreidefelder abgeleert sind, so sind die Schäfer — vorbehaltlich des Vorrechte der Gemeinde für das Rindvieh — berechtigt, die Stoppeln zu befahren, nach vorgängiger Anzeige bei dem Ortsvorsteher. (Es wurde bei dieser Anzeige vorausgesetzt, daß sie nur um deswillen nöthig sey, damit der Ortsvorsteher, besonders zum Schutze einzelner Aecker, die etwa noch nicht geleert seyn dürfen, die Feldpolizei üben könne.)

2. In der Absicht, hinsichtlich der Dauer der sogenannten Sommer- und Winterweide, es in der Hauptsache bei dem Herkommen eines jeden Orts oder andern besonders begründeten Verhältnissen zu belassen, wird festgesetzt, daß die Bestimmung der Zeit, während welcher die der Schafweide unterliegenden Grundstücke befahren werden dürfen, wenn nicht durch Herkommen oder durch privatrechtliche Titel hierüber eine Vorschrift gegeben ist, von dem nach den jeweiligen Verhältnissen sich richtenden Erkenntnisse der Orts-Polizeibehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhern Verwaltungsstellen, abhängen solle.

3. Auch während der Dauer der Winterweide oder der offenen Zeit soll die Beweidung der mit Klee und andern künstlichen Futterkräutern, so wie mit Gansdewegwäsen angebauten Plätze, welche das ganze Jahr hindurch zum angebauten Feld gehören, gegen

den Willen des Grundeigentümers nicht angesprochen werden.

4. Auf gemischt gebauten Feldern darf dem Weidberechtigten der Schafherde dertrieb auf die ungebauten Theile desselben für sich bestehenden Weidbezirks nicht versperrt, sondern es muß demselben nach dem Erkennniß der Orts-Polizeibehörde ein Triebweg, wo möglich auf den Gewänden, offen gelassen werden, der nach Richtung und Umfang mit der geringsten Störung für den Feldbau verbunden ist.

5. Wenn mit einem Weidrechte besondere, auf privatrechtlichen Titeln gegründete Beschränkungen der Kultur verbunden sind, so kann der Weidrechts-Pflichtige die Aufhebung derselben gegen volle Entschädigung verlangen.

6. Alle Schafweide-Berechtigungen auf fremder Markung (die sogenannten Uebertriebsrechte) sind in der Art ablösbar, daß es dem Eigentümer der dienenden Markung, und wenn es eine Gemeinde-Markung ist, der Gemeinde jederzeit freisteht, das ganze ablösbare Weidrecht gegen volle Entschädigung des Weide-Berechtigten von jener Dienstbarkeit loszumachen. Fremd ist für denjenigen die Markung nicht, welcher auf derselben ein Gut besitzt, dem das Schafweidrecht zusteht. Bei Uebertriebsrechten auf Gemeinde-Markungen wird das Recht der Ablösung durch den Gemeinderath und Bürgerschaft im Namen der Gemeinde ausgelöst.

7. In Beziehung auf das Verfahren bei der Ablösung soll, wenn die Beteiligten sich über die Bedingungen der Ablösung nicht von selbst vereinigen, die ordentliche Behörde zuerst einen Vergleich und nach dessen Mißlingen die Einleitung eines Compromisses versuchen. Wenn auch dieser Versuch nicht gelingt, so hat der ordentliche Richter auf Anrufen der Beteiligten zu entscheiden.

Demnach ward von den Ständen die Prüfung des Gesetzes beschlossen und hierauf der 1. Artikel desselben mit 51 gegen 27 Stimmen angenommen: „Zu Errichtung neuer Schäfereien wird keine besondere Bewilligung der Staatsbehörden erfordert; es ist jedoch die Anzeige davon dem betreffenden Bezirkssamte zu machen, damit die gesetzliche Aufsicht über dieselben eintreten könne.

Zu Art. 2, welcher das Verhältniß des Feldbaues

zur Schafweide ordnet, wurden in Uebereinstimmung mit dem, durch den Abgeordneten Werner erstatteten Commissionsbericht folgende Bestimmungen angenommen: Durch die Schafweide kann die Benützung des Grundeigentums mittelst des Feldbaues nie beschränkt — es kann daher nicht nur die Benützung eines angebauten Feldes vor Einzeimung der Früchte nicht angesprochen, sondern auch der Eigentümer eines Feldes durch den Weide-Berechtigten nicht gehindert werden, den höchst möglichen Ertrag aus seinem Boden zu ziehen, und zu diesem Ende ihn urbar zu machen und jede beliebige Veränderung mit ihm vorzunehmen. Werden Feldgüter befristet, ohne daß eine, jeden Weidbezug ausschließende Kulturveränderung damit vorgeht oder eine damit vorgegangene fortbesteht: so hat der Schafweide-Berechtigte die Deffnung des befristeten Platzes zum Behuf der Ausübung seines Rechts, oder Entschädigung anzusprechen. Dem Grundbesitzer steht frei, ob er öffnen oder entschädigen will. Die Errichtung einer neuen Weide-Dienstbarkeit ist verboten, sie möchte nun im Wege der Constatuirung oder mittelst Vorbehalt bei der Veräußerung eines Gutes geschehen wollen.“

Bei den weitem Beratungen des Gesetzes kommt man über folgende Bestimmungen überein:

1. Wenn ein Uebertriebsrecht sich über mehrere Markungen erstreckt, so ist der Uebertriebs-Berechtigte nur dann schuldig, der Ablösung Statt zu geben, wenn der Uebertrieb auf allen Markungen zugleich abgelöst wird. Diejenigen, welche ablösen wollen, sind in diesem Falle bezeugt, in das Recht derjenigen, welche sich nicht zur Ablösung entschließen, einzutreten, vorbehaltlich jedoch des Rechts der letztern, die Dienstbarkeit ihrer Markung später gleichfalls abzulösen.

2. Als ablösbares Weidrecht soll ferner angesehen werden: a) das dem Staate, oder einer Corporation, oder einem Privaten auf einem geschlossenen Gute zustehende Weidrecht; b) das dem Besitzer eines geschlossenen, zu einer Gemeinde-Markung gehörigen Gutes auf der Markung dieser Gemeinde zustehende Weidrecht in dem Falle, wenn die Gemeinde bisher das Weidrecht auf diesem geschlossenen Gute auszuüben hatte.

3. Für die Ausübung der Ablösung eines Uebertriebs- oder Weidrechts wird eine Aufkündigungsfrist von drei

Jahren festgesetzt, die der Uebertriebs-Pflichtige auszuhalten schuldig, und welche von dem Zeitpunkte an laufen soll, wo er dem Berechtigten seinen Entschluß zur Ablösung angekündigt hat.

4. Das dem Staate in den alten Landestheilen zustehende sogenannte Landgefährt wird für immer und unentgeltlich aufgehoben. Wo jedoch dasselbe einem Schäferbesitzer auf mehrere Jahre verpachtet ist, da tritt die Aufhebung erst mit dem Ende der gegenwärtigen Pachtzeit in Wirksamkeit.

5. Wo das Landgefährt früher von der Finanzverwaltung einzelnen, nimmehr im Eigenthum von Privatpersonen befindlichen Hofgütern überlassen wurde, kann dasselbe vom 1. Julius 1830 an, vorbehaltlich der Entschädigung der Besitzer dieser Hofgüter aus der Staatskasse, nicht mehr ausgeübt werden. Das Gleiche gilt von der königl. Hof-Domainenkammer, so weit sie sich bisher in dem Besitze des Landgefährts befunden hat.

6. Für den Zweck der Auf- und Abfahrt zu und von den Winterungen sollen die Eigenthümer von Schafherden nicht gehindert werden, die Markungen der Gemeinden, über welche sie der Weg führt, nach Maßgabe des Herkommens zu besahren. Sie haben jedoch, neben Beobachtung anderer Vorschriften, besonders täglich 3—4 Stunden auf möglich gradem Wege zurückzulegen, auch hat der durchfahrende Schäfer keine Entschädigung für den Pfösch anzusprechen.

7. Das sogenannte Schafzählen oder die bisherigen Vorschriften, nach welchen die Schafzahl, mit der eine Weide beschlagen werden darf, bestimmt werden muß, sollen aufgehoben seyn.

8. Das Recht, Schafe zu halten und Schafweiden zu pachten, soll Jedem, den nicht Dienstverhältnisse davon ausschließen, wozu insbesondere der Ortsvorsteher in Beziehung auf seinen Amtsbezirk gehört, zustehen, ohne daß er nöthig hätte, besondere Concession dazu einzuholen. Der in der ältern Gesetzgebung begründete Ausschluß der Ausländer soll, gegenüber von denjenigen Staaten, welche das Gleiche gegen Württemberg beobachten, aufgehoben seyn.

Noch wurden einige polizeiliche Vorschriften angenommen, durch welche das Hüten der Schafe, nach aufgehobener Zunftverfassung, frei gegeben, übrigens

ein Schäfer-Dienstbuch, nach Art der Wanderbücher der Handwerksgefallen, eingeführt, die forstliche Beweidung der Schäfer abgefeilt und das bisherige Institut der Schaf- und Pföschmeister, so wie das der Landzähmeister in den alten Landestheilen aufgehoben werden soll.

Damit wurde die Berathung geschlossen und die Commission beauftragt, die Beschlüsse zusammen zu fassen und vorzulegen.

Ehe damit begonnen wurde, erhoben sich die Freiherrn v. D. w. v. Berlichingen, v. Hornstein, v. Sturm f e d e r nochmals gegen das Gesetz selbst, insbesondere gegen das durch dieses Gesetz begründete Zwangsrecht hinsichtlich der Ablösbarkeit von Weidrechten aus fremden Gütern und Markungen (Uebertriebsrechten) ic. Indem sie wiederholt auszuführen sich bemühten, daß durch diese Zwangsrechte in das Privateigenthum eingegriffen, auch die Verfassung verletzt werde, kam zuerst Frhr. v. D. w. auf seinen früheren Antrag zurück, daß die Regierung um Zurücknahme des Gesetzes gebeten werden solle, um es dereinst den Ständen in Verbindung mit einem allgemeinen Kulturgehete wieder vorzulegen.

Er bemerkte, daß er auf Abstimmung über denselben beharren müsse, im Fall es nicht anders der Kammer gefallen sollte, alles dasjenige aus dem Gesetz wegzulassen, was das einseitige Zwangsrecht zu Ablösung von Uebertriebs- und andern Weidrechten betreffe, und dagegen den ganz einfachen Grundsatz aufzustellen, daß die fraglichen Rechte abgelöst werden können, bis zur Ablösung aber, die auf beiderseitigem Einverständnisse beruhe, jene Rechte den Weide-Berechtigten nach den jeden Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen verbleiben.

Freiherr v. Berlichingen entwickelte besonders den Antrag, daß, im Fall die Kammer nicht auf Ablehnung des Gesetzes, der er vollkommen beistimme, eingehen wollte, die Regierung gebeten werden solle, den Gesetzesentwurf v o r d e r H a n d zurückzunehmen, und ihn erst bei dem nächsten Landtage, wo voraussichtlich sich beide Kammern wieder vereinigen werden, vorzulegen.

Freiherr v. Sturm f e d e r insbesondere bemühte sich auszuführen, daß die Frage, ob durch die Bestim-

mungen des vorliegenden Gesetzes die Verfassung verletzt werde, noch besonders gewürdigt werden müsse, und stellte den Antrag, daß zur gutdächtlichen Reueferung hierüber eine eigene Commission niedergesetzt werde. Er gab jedoch aus Mangel an Unterstützung dieses Antrags keine weitere Folge. In einer langen und zuweilen sehr lebhaft gewordenen Debatte wurden obige Ansichten und Anträge theils von dem Minister des Innern, theils von den Abgeordneten Schlayer, Werner, Smellin dem Ältern u. a. bekämpft, indem sie wiederholt ausführten, daß das Gesetz nur das allgemeine Wohl bezwecke, indem es eine drückende Fessel der Landwirtschaft löse, daß daher die Gesetzgebung ihr Gebiet durchaus nicht überschreite, wenn sie unter Bestimmungen, wie es hier geschehe, und gegen volle Entschädigung Eigenthumsrechte für ablösbar erkläre; daß ohnehin nach allgemeinem Auerkenntnisse das Privateigenthum höheren Staatsrückichten weichen müsse; daß das Gesetz zwar allerdings über Privatrechte verfüge, aber nicht sie verletze, indem es dem Eigenthümer volle Entschädigung sichere, und ein so geregeltes, zeitgemäßes Fortschreiten in der Aufgabe jeder vernünftigen und aufklärten Gesetzgebung liege; daß ferner von einer Verletzung der Verfassung überall nicht die Rede seyn könne, und besonders der oft erwähnte §. 30 derselben völlig unrichtig angewendet werde, und daß endlich die nochmalige Verweisung an eine Commission in der That überflüssig seyn würde, indem der Entwurf nunmehr die Prüfung von drei Commissionen bestanden habe, und besonders die Bildung der Frage, ob der Verfassung kein Eintrag geschehe, als eine sich von selbst verstehende Aufgabe jeder ständischen Vorberathungs-Commission anzusehen sey u.

Der Vice-Präsident Freiherr v. Cotta, welcher wegen Unpäßlichkeit des Präsidenten den Stuhl inne hatte, brachte nun die Frage zur Abstimmung, ob das Gesetz, so wie es aus der Berathung der Kammer hervorgegangen sey, nunmehr angenommen werde?

Diese Frage wurde durch 62 gegen 8 Stimmen bejahend entschieden.

Von mehreren Mitgliedern wurden die Gründe ihrer Abstimmung in das Protokoll niedergelegt.

Freiherr v. Semmlingen: Ich hätte gewünscht, daß das Schäfergesetz in Verbindung mit dem allge-

meinen Kulturgesetz zur Berathung gekommen wäre, es hätten sich also dann die Verhältnisse inzwischen mehr entwickeln und ergründen lassen, und, da ich glaube, daß wir noch nicht so weit vorgeschritten sind, um ein solches Gesetz mit reiner Uebergzeugung zu machen, besonders, da auch Privatrechte dadurch verletzt werden, so muß ich Nein sagen.

Freiherr v. Sturmfeber: Ich werde nie zu einem Gesetz Ja sagen, das meines Erachtens zu einer lex agraria führen kann, und ich wünsche nur, daß die Regierung und die Stände diesen Gesetzesentwurf in seiner Consequenz nie bereuen dürfen, also Nein!

Freiherr v. Ellrichshausen-Affumstadt: Ich halte es für ein Glück, wenn auf dem geschlichen Wege die Hindernisse beseitigt werden, welche einer höhern Kultur und somit auch dem Wohlstand des Volkes entgegenstehen, deshalb Ja!

Freiherr v. Berlichingen: Ich habe, so oft von wohl erworbenen Rechten anderer Staatsbürger die Rede war, immer dafür gestimmt, daß sie erhalten werden sollen; ich sehe aber nicht ein, warum nicht alle Staatsbürger gleich stehen, und warum der eine mehr Rechte haben soll, als der andere, darum Nein!

Der Abg. Nummel: Ich sehe das Schäfergesetz als einen Theil des allgemeinen Kulturgesetzes an. Wenn ich aber von einem solchen Gesetze spreche, so fällt mir sührwar nicht ein, zu verlangen, daß der Grundeigenthümer in der freien Kultur beschränkt werden soll; ich habe vielmehr ein solches Gesetz im Auge, das die Hindernisse aus dem Wege räumt, die der freien Kultur im Wege stehen. Wenn ich daher für das vorliegende Gesetz stimme, so geschieht dies nur mit dem Wunsche, daß es der Regierung gefällig seyn möchte, den Ständen möglich bald ein allgemeines Kulturgesetz zur Berathung zu übergeben, ich sage also Ja, und bitte dies in das Protokoll zu nehmen.

Der Abg. Werner: Eingedenk meines Eides und mit gutem Gewissen Ja!

Der Abg. Pfeiderer: Die Rechte aller Staatsangehörigen zu schützen, das Wohl Aller zu befördern, also allgemeines Wohl, ist Staats-Hauptzweck. Stehen diesem Hauptzweck die Rechte Einzelner im Staate hemmend und störend im Wege, so haben dieselben dem Staatszweck, zumal gegen Entschädigung, zu weichen.

In Folge dieses Grundfahes, der weder mit der Verfassung, noch mit der Pflicht eines Abgeordneten im Widerspruch steht, Ja!

Freiherr v. Soden: Ich habe mich sowohl aus dem, was früher in den Debatten gehört wurde, so wie nach meiner eigenen sorgfältigen Ueberlegung überzeugt, daß hier von keiner Verletzung, ich sage Verletzung der Verfassung, noch von einer Verletzung — ich sage Verletzung von Privatrechten, die Rede ist, wohl aber von einer gesetzlichen Verfügung, bei welcher dieser Versammlung die Mitwirkung allein zusteht, weil die erste Kammer, nachdem sie bei Einberufung des Landtags nicht in der verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl zusammen gekommen, in ihrer Abwesenheit als einwilligend in die Beschlüsse der andern Kammer betrachtet wird; ich stimme Ja!

In der Adresse, mit welcher das Resultat der Beratungen über das Schäferergesetz der Regierung

vorgelegt werden soll, wurde auf den Antrag des Abgeordneten von Seger u. a. (nach einem mit 53 gegen 16 Stimmen gefaßten Beschlusse) eine Bitte folgenden Inhalts aufgenommen: „Schon in der Ständeverammlung vom Jahre 1824 sey die Frage zur Sprache gekommen, ob die Beschränkungen, welche durch die Hornvieh-Weide dem Feldbau an einzelnen Orten hemmend in den Weg treten, nicht durch ein ähnliches Gesetz zu entfernen wären? Die Kammer habe diese Frage aus den, in den damaligen Verhandlungen entwickelten Gründen wieder aufnehmen zu müssen geglaubt, und stelle daher die allerunterthänigste Bitte, den Ständen hierüber einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen.“

Und so ist denn durch die Intelligenz und Liberalität der Regierung und Mehrheit der Stände ein sehr wohlthätiges Gesetz zu Stande gekommen, und für die Freiheit der Ackerkultur ein mächtiger Schritt weiter geschehen.

196. Landwirthschaftliche Preise. Correspondenz.

Hohenheim, den 17. Mai 1828.

Bei der gestern Statt gehaltenen Jahresversammlung der Würtembergischen Schafzüchter-Gesellschaft wurde unter andern auch bestimmt, daß die Gesellschaft jährlich zwei Preise, in zwei feinen Widberrn bestehend, aussetzt für diejenigen Schäfer (vom eigentlichen Handwerk, d. h. solche, die eigene Heerden besitzen und selbst führen), welche die feinste und beste Wolle, vom eigenen Vieh geschoren, auf den Rirchheimer Markt bringen. Die Preisautheilung findet dann bei Gelegenheit der Schäfermesse zu Urach und Marktgröningen öffentlich Statt. Diese Schäfermesse bestehen seit alter Zeit bei Gelegenheit der Hauptversammlungen der bisher bestandenen Schäferzünfte. Die Hauptsache dabei ist, daß nebst feierlichen Aufzügen mit Musik u. s. w. die Schäferbuben und Mädchen Wettläufe unter den Augen einer großen Menge Zuschauer halten und dafür geschmückte Hammel, Lämmer, Wänder u. dgl. mehr, als Preise erhalten. Zu-

gleich ist jedesmal großer Schafmarkt. Die Schäferzünfte sind nun zwar zufolge des neuen Schäferergesetzes aufgelöst, die Feste aber werden durch Mitwirkung der städtischen und ämtlichen Behörden fortbestehen und die oben berührte Preisautheilung wird noch ihren Glanz vermehren.

Am Nachmittage fand die Vorkaution der hiesigen Stammschäfererei Statt. Zu den besten Thieren, rein süchsischer Abkunft, fehlte es nicht an Kaufliebhabern, und die Preise wurden bis 110 fl. (der höchste Kauf für einen Jährlingsbock) in die Höhe getrieben; für weniger feine, aber dichtwollige und große Böcke fehlte es, selbst zu geringen Preisen, an Käufern, was hauptsächlich den gedrückten Wollpreisen zuzuschreiben, die den unvermögendern Schäfer oder Schaffalter entmuthigen. Indes kauften Letztere häufig erst im Sommer kurz vor der Sprungzeit ihre Widder ein.

Pastf.

197. Landwirthschaftliche Literatur. Pferdezuucht.

Ueber die Eigenschaften des Soldatenpferdes und die Mittel, die Zucht desselben zu befördern. Von G. Ammon, Kusscher des königl. preussischen Hauptgestüts zu Besra. 8. Berlin 1828.

Bei der jetzt herrschenden Sucht, zu der Verbesserung der Pferdezuucht in Teutschland, englische Vollblutpferde einzuführen, ist diese Schrift des verdienstvollen Gestüts-Inspectors Ammon ein wahres Wort zu seiner Zeit zu nennen und verdient alle Beachtung und Verbreitung, noch dazu, da sie von einem Mann herrührt, der schon längst als einer der erfahrensten und wissenschaftlichsten Pferdezüchter rühmlichst bekannt ist und also wohl das erste Recht hat, seine Stimme abzugeben.

Nachdem dieser würdige Veteran der Pferdezuucht in der Einleitung angeführt hat, daß zu einem guten Soldatenpferde andere Eigenschaften gehören, als man sie jetzt von einem Luxuspferde fordert, bei dem eine schöne Figur, eine gefällige Farbe und Abzeichnung, ein gutes Tragen des Schweifes und höchstens noch ein schneller Lauf auf gerader Linie, allen Wünschen entspricht, geht er zu der Beantwortung der Frage über: welche Eigenschaften für ein Soldatenpferd erforderlich sind und durch welche Racen und Mittel die Zucht derselben befördert werden kann, und löst diese Aufgabe auf eine Weise, wie man sie von einem so erfahrenen und kenntnißvollen Pferdekennner erwarten kann. Die vorzüglichste Eigenschaft sucht er mit in einem kräftigen Hintertheile und einem gewandten, alle Strapazen aushaltenden Körper; die Schnelligkeit der Bewegung auf einer bloß geraden Linie ist ihm eine Eigenschaft, die jenen untergeordnet ist, in welcher Behauptung ihm der Unterzeichnete als ein alter Militär von ganzer Seele beistimmt und sich hierüber in mehreren seiner Schelsten laut ausgesprochen hat.

Nach der Auseinandersetzung von den wesentlichsten Eigenschaften eines Soldatenpferdes beweist er, daß zu ihrer Erzielung eine Pflanzschule von guten Beschälern für das Landgestüt in jedem auch noch so kleinen Staate errichtet werden müsse, worin gute Hengste zu der Gewinnung brauchbarer Soldatenpferde aufgezogen werden könnten, zu welchen er Pferde von rein arabischer Zucht vorschlägt, da das englische Vollblutpferd zwar zum Wettrennen geschickt und für dieses Hazardspiel aufgezogen, deshalb aber nicht weniger als geeignet sey, das Stammpferd eines guten Soldatenpferdes abzugeben, indem es schon zu sehr ausgeartet und nur nach dem einzigen Zwecke der Schnelligkeit im Laufe gepaart und erzogen sey, übrigens weder Gewandtheit, Sicherheit, noch Ausdauer besitze, Eigenschaften, die doch bei einem guten Soldatenpferde unerlässlich wären, wobei er Gelegenheit nimmt, sich über den jetzt herrschend werdenden Gebrauch, den Wettlauf als Prüffeld von der Bravour des Pferdes anzunehmen und Prämien dafür auszutheilen, tadelnd auszusprechen, indem weder das Erstere genügend hierzu sey, noch das Letztere zu der Aufmunterung zu einer Verbesserung der Pferdezuucht beitragen würde, wobei ihm gewiß jeder erfahrene Pferdezüchter beistimmen wird.

Zulezt macht er auf die nachtheiligen Folgen des Wettrennens nicht nur für das Pferd, sondern auch für dessen Besitzer und den Wetteer aufmerksam, und sagt sehr beherzigende Worte, die aus dem Munde eines so wissenschaftlichen und erfahrenen Pferdezüchters, als Ammon ist, wohl Gehör finden sollten.

Genug, die ganze Schrift ist ein wahres Wort zu seiner Zeit gesprochen und mit so vieler Sachkenntniß, Gründlichkeit, Umsicht und würdevollem Ton vorgetragen, daß sich gewiß Viele zu seiner Meinung hinhängen werden, die noch vor der Lesung dieser Schrift die alleinige Verbesserung der teutschen Pferdezuucht in der Einführung englischer Vollblutpferde suchten.

Wöchte daher doch diese Schrift recht bald bekannt und gehörig gewürdigt werden, um jener verderblichen Sucht in etwas Einhalt zu thun, nach welcher man auch auf dem teutschen Boden nicht als Wettrennpferde zu erziehen beabsichtigt.

Hierzu etwas beizutragen, war der Zweck dieser kurzen Anzeige eines Werkes, dem der Beifall eines Jeden, der für die Pferdezuucht sich interessirt, nicht entgehen kann und wird.

Der Vortrag ist sehr correct, Druck und Papier vortreflich und der Preis (4 gr.) äußerst billig.

E. v. Lenneker.